

(2) Die Abteilungen für Fachschulfernstudium haben bei der Ausarbeitung des Lehrmaterials folgende Aufgaben:

- a) die pädagogisch-methodische und redaktionelle Überarbeitung des Lehrmaterials,
- b) die Ausarbeitung der Dispositionen zur Schaffung des Fernstudienmaterials auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne,
- c) die Organisierung von Autorenkollektiven bzw. die Gewinnung von Einzelautoren.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

#### § 10

Die Fernschüler erhalten die gleichen Zeugnisse wie die sonstigen Schüler der jeweiligen Fachschulen.

Zu § 5 Absätze 5 bis 6 der Verordnung:

#### § 11

(1) Die Zentralstelle (früher Zentrale Abteilung) für das Fachschulfernstudium wird mit Wirkung vom 1. September 1954 in ein Institut für Fachschulfernstudium umgewandelt.

(2) Das Institut für Fachschulfernstudium in Dresden ist eine eigenverantwortlich geleitete, nachgeordnete Dienststelle des Staatssekretariats für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen —.

(3) Das Institut für Fachschulfernstudium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) wissenschaftliche Bearbeitung von Grundsatzfragen aus dem Bereich des Fachschulfernstudiums, insbesondere auf dem Gebiet der Methodik, Pädagogik und Organisation;
- b) Auswertung der auf dem Gebiet des Fachschulfernstudiums vorliegenden Erfahrungen der Sowjetunion, der volksdemokratischen Länder und anderer Fernstudieneinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) Organisierung des Erfahrungsaustausches zwischen den anleitenden Fachschulen; Auswertung und Verallgemeinerung der Erfahrungen auf dem Gebiete des Fachschulfernstudiums;
- d) Ausarbeitung und Herausgabe der Lehrpläne, Lehrbriefe und Studienanleitungen für Gesellschaftswissenschaft, Deutsch, Betriebsökonomie (allgemeiner Teil), naturwissenschaftliche Grundlagenfächer (Mathematik, Physik, Chemie — allgemeiner Teil);
- e) Koordinierung der Lehrmaterialarbeit der verantwortlichen Fachschulen;
- f) Anleitung und Kontrolle der verantwortlichen Fachschulen in Grundsatzfragen des Fachschulfernstudiums;
- g) Ausarbeitung von Richtlinien für das Fachschulfernstudium zur Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

(4) Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Fachschulfernstudium wird nach Tabelle VI der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202 Ber. 390 u. 956) vergütet, soweit die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht auf Grund ihrer Qualifikation nach Tabelle VII erfolgt.

Zu § 6 der Verordnung:

#### § 12

(1) Die Studiengebühren für das Fachschulfernstudium in allen Fachrichtungen bzw. Fachgebieten und Aus-

bildungsstufen betragen 80 DM für das Studienjahr und sind in Vierteljahresraten im voraus, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres an die jeweils zuständige Fachschule zu entrichten.

(2) In Fällen sozialer Notlage (z. B. bei lebenswichtigen Anschaffungen, Krankheitsfällen, Todesfällen) und in anderen besonderen Fällen kann die Studiengebühr bis zur nächstfälligen Rate gestundet werden.

Wer trotz Mahnung bis zur nächstfälligen Rate seine Gebühren nicht zahlt, wird aus der Liste der Studierenden gestrichen.

(3) Bis zu 20 Vo der Studierenden kann die Studiengebühr erlassen werden. Erlaß der Studiengebühr kann gewährt werden, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, daß durch die Leistung derselben auf Grund der eigenen Einkommensverhältnisse und der des Ehegatten bzw. der Eltern die erfolgreiche Durchführung des Studiums gefährdet ist.

(4) Der Erlaß der Studiengebühr ist mit Befürwortung des Leiters der Abteilung Fernstudium der jeweiligen Fachschule beim Direktor der Fachschule zu beantragen.

(5) Der Erlaß der Studiengebühr wird jeweils für die Dauer eines Studienjahres gewährt.

Sind die Voraussetzungen für den Erlaß der Studiengebühr nicht mehr gegeben, so kann der Erlaß der Studiengebühr auch während des Studienjahres widerrufen werden.

#### § 13

Lehrbriefe, interne Manuskripte und Studienanleitungen erhalten die Fernschüler kostenlos. Die Unkosten für lehrplangebundene Fachbücher oder dementsprechende Literatur tragen die Schüler selbst.

#### § 14

Für die An- und Abfahrt der Fernschüler zu den Konsultationen, Aufnahmeprüfungen, Aufnahmetagungen sowie zu den Seminarkursen und Prüfungstagungen werden Schülerkartenbescheinigungen ausgegeben. Die hierfür entstehenden Kosten tragen die Schüler selbst.

#### § 15

(1) Fernschüler erhalten die Lebensmittelkarte „C“ > (Deutsche Demokratische Republik), soweit sie nicht auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit in eine höhere Lebensmittelkartengruppe eingestuft sind.

(2) Für in Berlin wohnende Fernschüler gelten die Richtlinien des Magistrats von Groß-Berlin.

Zu § 8 der Verordnung:

#### § 16

(1) Zur Verbesserung und Entwicklung des Fachschulfernstudiums besteht ein methodischer Beirat für das Fachschulfernstudium.

(2) Der methodische Beirat für das Fachschulfernstudium hat die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage das Fachschulfernstudium, insbesondere seine Methode und Organisation, zu fördern und dabei das Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — zu beraten.

#### § 17

(1) Die Mitglieder des methodischen Beirats für das Fachschulfernstudium werden durch den Leiter der Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen aus den Organisationen des Fachschulfernstudiums sowie, aus Hoch- und Fachschulen berufen.